

Differenzierter Sportunterricht (DSU)

Zusammenstellung gemäß den Stundentafeln, Lehrplänen und Richtlinien für die Unterrichtsplanung und Klassenbildung an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Förderschulen sowie der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1976 (KMBl I 1976 S. 504) jeweils ergänzt nach dem Stand 1998

von Ewald Wutz

1. Unterrichtsorganisation

In der 7. – 11. Jahrgangsstufe aller allgemeinbildenden Schulen werden die 3. und 4. Pflichtsportstunde (2 WStd.) als Differenzierter Sportunterricht erteilt. An den Förderschulen und in der 10. Jahrgangsstufe der Hauptschule sehen die Stundentafeln nur 1 WStd. DSU (als 3. Pflichtsportstunde) vor.

1.1 DSU in Interessengruppen

Der Differenzierte Sportunterricht wird in der Regel am Nachmittag in sportartspezifischen Interessengruppen für Schülerinnen und Schüler gemeinsam (koedukativ) erteilt (siehe auch Kennzahl 11.40).

Nicht koedukativ wird der DSU in den Sportarten Basketball, Eishockey, Fußball, Handball und Hockey erteilt. Bei Judo, Ringen und Selbstverteidigung ist innerhalb der Interessengruppen nach Geschlechtern zu trennen. Bei Kanu und Rudern fahren Schülerinnen und Schüler in getrennten Booten.

Die Interessengruppen können von der Schule klassen- und jahrgangsstufenübergreifend und mit Genehmigung des Kultusministeriums auf Antrag auch schul- und schulartübergreifend eingerichtet werden (siehe Kennzahl 11.35).

Bei der Berechnung der erforderlichen Lehrerstunden für den Differenzierten Sportunterricht dürfen höchstens so viele sportartspezifische Interessengruppen eingerichtet werden wie sich „Sportklassen“ für den Basissportunterricht errechnen. Werden Sportarten angeboten, bei denen aus sportfachlichen Gründen nur geringere Teilnehmerzahlen in der Interessengruppe möglich sind, ist dafür zu sorgen, dass andere Interessengruppen entsprechend größere Teilnehmerzahlen aufweisen. Die Höchstschülerzahlregelung ist auch auf Interessengruppen anzuwenden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Schule in der Lage ist, alle in den Fachlehrplänen vorgesehenen Sportarten des DSU anzubieten. Vielmehr wird jede Schule zu Beginn eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres neu entscheiden, in welchen Sportarten aufgrund der vorhandenen qualifizierten Lehrkräfte, Sportstätten und Geräteausstattungen Interessengruppen angeboten werden können. In diesem Fall entscheidet sich der Schüler zu Beginn des Schuljahres für eine der von der Schule angebotenen Sportarten (relative Wahlfreiheit). Ein Wechsel zu einer anderen Sportart ist frühestens zum nächsten Schulhalbjahr möglich.

Bei der Einrichtung mehrerer Interessengruppen in einer Sportart kann eine Differenzierung nach Alter oder Leistungsfortschritt (z.B. Anfänger, Fortgeschrittene) vorgenommen werden.

An Stützpunkten Schule und Sportverein (siehe Kennzahl 52) werden von der Stützpunktschule mindestens 4 Wochenstunden DSU in der Stützpunktsportart angeboten.

Bei der Einrichtung von Interessengruppen im DSU sind folgende Regelungen zu beachten:

- Der Leiter der Interessengruppe muss in der betreffenden Sportart ausgebildet und geprüft sein (siehe Nr. 3 und Kennzahl 20).
- Die Interessengruppe soll in der Regel Sportklassenstärke haben. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen aus Sicherheitsgründen geringere Stärke aufweisen; die Mindestzahl von 12 Teilnehmern darf gemäß Schulordnungen jedoch keinesfalls unterschritten werden.

- Die regelmäßige Teilnahme der Schüler ist durch Anwesenheitskontrollen gemäß Schulordnungen wie im Basissportunterricht zu überprüfen.
- Die für die Durchführung der jeweiligen Sportart erforderlichen Geräte, Ausrüstungsgegenstände sowie Sportstätten in Schulnähe müssen vorhanden sein. Den Schülern dürfen durch die Teilnahme keine Kosten entstehen.

1.2 DSU im Klassenverband (Sportklassen)

Muss der DSU aus organisatorischen Gründen in nach Geschlechtern getrennten Sportklassen (wie im BSU/EBSU) durchgeführt werden, bietet die Sportlehrkraft entsprechend ihrer Qualifikation mehrere, mindestens aber zwei Sportarten pro Schuljahr aus dem Angebot der DSU-Sportarten an. Um auch in diesem Fall die sportlichen Neigungen der Schüler angemessen zu berücksichtigen (vgl. Nr. 2), sollte die Lehrkraft die von ihr zur Auswahl angebotenen Sportarten von den Schülern mehrheitlich wählen lassen.

2. Sportarten / Sportbereiche des DSU

Die sportart- und fachbezogenen sowie fächerübergreifenden Unterrichtsinhalte und Erziehungsaufgaben des DSU sind in folgenden Lehrplänen für die Schularten festgelegt:

Hauptschule

Lehrplan für die bayerische Hauptschule^(→1) (KWMBI I 1997 So.-Nr. 1)

- Fächerübergreifende und fachbezogene Unterrichts- und Erziehungsaufgaben des Sportunterrichts (Amtsblatt S. 27)
- Fachlehrplan für Sport (Teil II) für den DSU (KWMBI I 1997 So.-Nr. 2)

Realschule

Lehrplan für die bayerische Realschule (KWMBI I 1993 So.-Nr. 1)

- Profil des Faches Sport (Amtsblatt S. 51)
- Fachlehrplan für Sport (Teil II) für den DSU (KWMBI I 1993 So.-Nr. 2)

Gymnasium

Lehrplan für das bayerische Gymnasium (KWMBI I 1990 So.-Nr. 3)

- Fachlehrplan für Sport (Teil II) für den DSU (KWMBI I 1992 So.-Nr. 18).

Der DSU an den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien hat die Aufgabe, die im BSU/EBSU erworbenen vielseitigen sportmotorischen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, Einstellungen und Werthaltungen (Grundausbildung) entweder in einer der bereits bekannten Sportarten des BSU zu vertiefen oder durch neue Sportarten zu erweitern. Hierbei sollen die sportartspezifischen Besonderheiten erkannt und gezielt trainiert werden (Spezialausbildung).

Durch die in den vier Lernbereichen Gesundheit, Fairness/Kooperation, Umwelt, Leisten/Gestalten/Spielen erworbenen Handlungskompetenzen trägt der DSU ganz besonders zu einer

1. Siehe Carl-Link-Vorschriftensammlung: Hahn/Göldner/Schrom, Lehrplan für die Hauptschule in Bayern, Texte, Kommentare, Handreichungen, Loseblatt-Ausgabe.

umfassenden sportlichen Freizeiterziehung bei. Gerade im DSU können Schüler zu einer lebensbegleitenden sportlichen Betätigung (auch im Sportverein) befähigt und motiviert werden, weil der DSU stärker als der BSU die verschiedenen sportlichen Neigungen und Interessen berücksichtigt. Die Angebotspalette des DSU an einer Schule soll für Schüler sowohl breitensportliche (z.B. Gesundheitssport, Funsport, musisch-ästhetischer Sport) wie auch Leistungssportliche (z.B. Wettkampfsport) Akzente enthalten. DSU gleichzusetzen mit Training von Wettkampfmannschaften/Schulmannschaften bedeutet eine Missachtung der neuen bayerischen Schulsportkonzeption und der Fachlehrpläne für den DSU (siehe auch Abschnitt 12).

Entsprechend den Fachlehrplänen Sport können an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien folgende Sportarten/Sportbereiche angeboten werden, sofern die erforderlichen Sportausrüstungen, die entsprechenden Sportstätten in Schulumnähe (siehe Kennzahl 11.90) und fachlich qualifizierte Lehrkräfte (siehe Nr. 3 und Kennzahl 20) vorhanden sind.

DSU-Sportarten/Sportbereiche gemäß Fachlehrpläne Sport (Teil II) ^(→1) (Standardprogramm)

Alpiner Skilauf	Radsport
Badminton	Rettungsschwimmen (Hauptschule)
Basketball	Rhythmische Sportgymnastik
Bewegungskünste	Ringen
Eishockey	Rodeln
Eiskunstlauf/Eistanz	Rudern
Eisschnell-Lauf	Schwimmen
Gesundheitsorientierte Fitness	Segeln
Fußball	Selbstverteidigung
Gerätturnen	Skilanglauf
Handball	Tanz
Hockey	Tennis
Judo	Tischtennis
Kanu	Volleyball
Leichtathletik	

Weitere Sportarten im DSU bedürfen einer besonderen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. Den Anträgen der Schulen zur Genehmigung weiterer Sportarten werden bestimmte Kriterien zugrunde gelegt (siehe Kennzahl 11.35). Folgende weitere DSU-Sportarten sind für bestimmte Schulen genehmigt worden.

DSU-Sportarten mit Sondergenehmigung (Ergänzungsprogramm)

Aikido	Rollsport ^(→2)
Bogenschießen	Schnorcheltauchen
Faustball ^(→2)	Sportklettern
Fechten ^(→2)	Squash (in Erprobung)
Golf	Stockschießen
Karate	Taekwondo
Reiten (in Erprobung) ^(→2)	Triathlon
Rettungsschwimmen ^(→3)	

Die Fachlehrpläne für diese Sportarten sind unter Kennzahl 12 zu finden.

1. Veröffentlicht in den jeweiligen Sondernummern des Amtsblattes des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
 Fundstellen: Hauptschule KWMBI I 1997 So.-Nr. 2
 Realschule KWMBI I 1993 So.-Nr. 2
 Gymnasium KWMBI I 1992 So.-Nr. 18.

3. Lehrereinsatz (siehe auch Kennzahl 20)

Für die Erteilung des Differenzierten Sportunterrichts im Klassenverband (vergl. Nr. 1.2) muss die Lehrkraft die für die Erteilung des BSU/EBSU erforderliche Lehrerqualifikation nachweisen (vergl. Lehrereinsatz im BSU/EBSU unter den Kennzahlen 20.20, 20.30, 20.40 und 20.50).

Sollen über die BSU-Sportarten hinaus weitere DSU-Sportarten innerhalb des DSU im Klassenverband angeboten werden, ist dem Schulleiter der für die betreffende DSU-Sportart erforderliche Qualifikationsnachweis vorzulegen (vgl. Lehrereinsatz im DSU unter den Kennzahlen 20.20, 20.30, 20.40 und 20.50).

Für die Erteilung des Differenzierten Sportunterrichts in sportartspezifischen Interessengruppen (vgl. Nr. 1.1) muss die Lehrkraft die für die Erteilung der betreffenden DSU-Sportart erforderliche Unterrichtsqualifikation nachweisen (vgl. Lehrereinsatz im DSU unter den Kennzahlen 20.20, 20.30, 20.40 und 20.50)

Grundsätzlich können im Differenzierten Sportunterricht Sportlehrerinnen oder Sportlehrer mit der Leitung der Interessengruppen betraut werden unabhängig davon, ob die Interessengruppe koedukativ oder wie in einigen Sportarten nach Geschlechtern getrennt unterrichtet wird (vgl. 1.1). Vorrangig ist die notwendige spezielle Lehrerqualifikation für die jeweilige DSU-Sportart und nicht das Geschlecht des Lehrers zu beachten.

4. Auswirkung der Sparmaßnahmen

Die von der Staatsregierung ab dem Schuljahr 1997/98 beschlossenen Sparmaßnahmen betreffen nicht nur den Lehrereinsatz im Erweiterten Basissportunterricht (vgl. Kennzahl 11.20 Nr. 3), sondern vor allem den Personaleinsatz im Differenzierten Sportunterricht an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien.

Erläuterung der Sparmaßnahmen und deren Hintergründe

Schreiben des Herrn Staatsministers Zehetmair vom 28. November 1997, Nr. VIII/5-K7400-3/119343 und M-Nr. 3300

„Dem weiteren deutlichen Anwachsen der Schülerzahlen, mit dem auch in den nächsten zehn Jahren vor allem an den Realschulen und Gymnasien noch zu rechnen ist, kann aufgrund der überaus schwierigen Haushaltslage des Staates nicht allein durch Schaffung neuer Planstellen begegnet werden. Dies macht Umschichtungen notwendig, die auch das Fach Sport betreffen.“

Die Bayerische Staatsregierung und der Bayerische Landtag haben deshalb beschlossen, im Rahmen einer ganzen Reihe von schulischen Einsparmaßnahmen (beginnend mit dem Schuljahr 1997/98) den Erweiterten Basissportunterricht (EBSU in den Jgst. 5 und 6) und Differenzierten Sportunterricht (DSU ab der Jgst. 7) an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien nicht mehr von hauptamtlichen Lehrern erteilen zu lassen und im Rahmen eines stufenweisen Abbaus für einen weitgehenden Ausgleich Sondermittel bereitzustellen.

Das bedeutet aber nicht, dass die 3. und 4. Pflichtsportstunde gestrichen werden. Der EBSU und der DSU werden auch künftig in den Stundentafeln der Schulen als Pflichtunterricht verankert bleiben. Im Übrigen: die 2 Stunden Basissportunterricht sind überhaupt nicht betroffen.

Durch die Reduzierung der Altersermäßigung ist es möglich, im Schuljahr 1997/98 – statt der zunächst vorgesehenen 0,4 Wochenstunden EBSU/DSU – an den Gymnasien 0,48 Wochenstunden/Sportklasse und an den Hauptschulen 0,55 Wochenstunden/Sportklasse hauptamtlich zu erteilen. Der im Schuljahr 1997/98 gegenüber dem Vorjahr nicht mehr hauptamtlich erteilte EBSU/DSU soll weitgehend von nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräften und

2. In diesen Sportarten werden die DSU-Fachlehrpläne derzeit überarbeitet.
 3. DSU Rettungsschwimmen wird bei Überarbeitung der Fachlehrpläne Sport für Realschulen und Gymnasien wie bei Hauptschulen in das Standardprogramm aufgenommen.

Genehmigung weiterer Sportarten im Differenzierten Sportunterricht

von Ewald Wutz

Entsprechend den Fachlehrplänen für Sport für Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien bedürfen weitere Sportarten im Differenzierten Sportunterricht einer besonderen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

1. Voraussetzungen für die Genehmigung weiterer Sportarten im DSU

Auf **Antrag einer Schule** können weitere Sportarten als Schulsportarten des Differenzierten Sportunterrichts vom Kultusministerium genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:

- a) Der Leiter bzw. die Leiterin der Interessengruppe muss in der beantragten Sportart ausgebildet und geprüft sein (Vorlage des Qualifikationsnachweises, z. B. Wahlpflicht- oder Wahl-fach in der Sportlehrerausbildung, Lehrerweiterbildungszugang, Trainerlizenz, F-Übungsleiterlizenz).
- b) Die Zahl der an der Interessengruppe teilnehmenden Schüler/Schülerinnen muss der Gruppenstärke anderer Interessengruppen des DSU entsprechen; es müssen jedoch mindestens 12 Teilnehmer schriftlich bestätigt werden.
- c) Den Schülern dürfen durch die Teilnahme keine Kosten entstehen. Die für die Durchführung der beantragten Sportart erforderlichen Sportgeräte, Ausrüstungsgegenstände sowie Sportstätten in Schulumgebung müssen den Schülern kostenlos zur Verfügung stehen (schriftliche Bestätigung erforderlich).
- d) Der Unterricht im Rahmen der Interessengruppe ist als DSU Pflichtunterricht für die teilnehmenden Schüler. Die regelmäßige Teilnahme ist durch Anwesenheitskontrollen – wie im Basissportunterricht – zu überprüfen. Die Note aus dem DSU in der weiteren Sportart wird zur Bildung der Gesamtnote Sport angemessen herangezogen.
- e) Die Einrichtung der Interessengruppe darf den übrigen Pflichtsportunterricht weder personell noch räumlich in unverantwortlicher Weise einengen. Auch der DSU in der weiteren Sportart unterliegt wie andere Schulfächer der Stundenplanung durch die Schule.
- f) Der Unfallverhütung in der beantragten Sportart ist größtes Augenmerk zu schenken. Bei Sportarten mit besonderen Gefahrenmomenten ist auf besondere Sicherheitsvorkehrungen einzugehen.
- g) Der Unterricht im Rahmen des DSU basiert auf der Grundlage eines Fachlehrplans. Sofern für die beantragte Sportart noch kein vom Kultusministerium genehmigter Lehrplan vorliegt, ist ein solcher (entsprechend den Lehrplänen für die in den Amtsblättern veröffentlichten 28 DSU-Sportarten) zur Genehmigung vorzulegen.
Für folgende weitere DSU-Sportarten liegen beim Kultusministerium genehmigte Fachlehrpläne vor: Aikido, Bogenschießen, Faustball (in Überarbeitung), Fechten (in Überarbeitung), Golf, Karate, Reiten (in Erprobung), Rollsport (in Überarbeitung), Schnorcheltauchen, Rettungsschwimmen, Sportklettern, Squash (in Erprobung), Stockschießen, Taekwondo, Triathlon. (vgl. Kennzahl 12).
- h) Bei bestimmten Sportarten (z. B. Aikido, Bogenschießen, Fechten, Golf, Karate, Reiten, Schnorcheltauchen, Sportklettern, Taekwondo) ist die Teilnahme der Schüler an der weiteren Sportart nur mit einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten möglich.

2. Kriterien für die Ablehnung weiterer Sportarten im DSU

Ein lückenloses Angebot von Sportarten im schulischen Sportunterricht ist weder möglich noch erforderlich. Es sollte der Initiative des einzelnen Schülers (Lehrers!) überlassen bleiben, sich außerhalb der Schule Sportarten zu widmen, die in der Schule aus **haftungsrechtlichen, finanziellen, organisatorischen und/oder pädagogischen Gründen** nicht angeboten werden können.

Der Ablehnung einer Sportart als Schulsportart werden folgende Gesichtspunkte zugrunde gelegt:

- a) **Ablehnung aus haftungsrechtlichen Gründen**
Wenn bei der Ausübung von Sportarten in der Schule die Sicherheit des Schülers und die Aufsichtspflicht des Lehrers nicht im üblichen Umfang garantiert werden können, verbieten sich Sportarten aus haftungsrechtlichen Gründen.
Beispiele: Klettern im freien Gelände, Boxen, Wildwasserkanu.
- b) **Ablehnung aus finanziellen Gründen**
Sportarten, deren Ausübung besonderen finanziellen Aufwand erfordert, der in der Regel von den Eltern zu tragen ist, können als Schulsportarten im Pflichtbereich des Sportunterrichts nicht zugelassen werden. Hierbei entsteht nämlich die Gefahr, dass Teile des Schulsports je nach Finanzkraft der Eltern nur für einen bestimmten Teil der Schüler erschwinglich wären. Der verbindliche Schulsport muss aber für alle Schüler möglich, bei differenzierten Angeboten für alle wählbar sein.
Beispiele: Reiten, Golf, Gerätetauchen, Squash, Sportklettern, Fechten dann, wenn für die Geräte bzw. Sportstätten (z. B. Platz, Halle) Mietgebühren von den Schülern erhoben werden müssten. Dies gilt im Übrigen auch für die im Amtsblatt veröffentlichten Sportarten (z. B. Judo, Kanu, Ringen, Segeln, Tennis).
- c) **Ablehnung aus organisatorischen Gründen**
Die Durchführung von Sportarten im Schulsportunterricht kann an bestimmten Schulen abgelehnt werden, wenn die Sportstätte in nicht mehr vertretbarer Entfernung liegt und damit der Zeitaufwand für An- und Rückfahrt unverhältnismäßig hoch ist. Dasselbe gilt, wenn der Einsatz von Sportgeräten eine im Verhältnis zur Unterrichtszeit unverhältnismäßig lange Aufbau- oder Vorbereitungszeit benötigt.
Beispiele: Alpiner Skilauf für bergferne Schulen, Rudern, Kanu, Segeln für gewässerferne Schulen.
- d) **Ablehnung aus pädagogischen Gründen**
Aus pädagogischen Gründen werden für den Sportunterricht abgelehnt
 - Sportarten, die die sportmotorische Komponente des Schulsports (ausreichende Bewegung) vernachlässigen.
Beispiele: Schach, Segelfliegen.
 - Sportarten, die die Gesundheit des Schülers erheblich gefährden können.
Beispiel: Boxen.

Autor: **Ewald Wutz**, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Fachlehrplan Sportklettern für den Differenzierten Sportunterricht

Sportklettern darf im Sportunterricht nur an künstlichen Kletterwänden durchgeführt werden. Dabei ist dem Sicherheitsaspekt größtes Augenmerk zu schenken. Beim Durchsteigen einer Kletterwand ist eine Top-rope-Sicherung zu gewährleisten; die Schüler sollen zur Partnersicherung die Halbmastwurfsicherung (HMS) oder die Sicherung mit fixiertem Achter anwenden.

1 Gesundheit

→ GE

Sportklettern trägt zur Gesundheit insbesondere durch die Verbesserung der Kraftausdauer der gesamten Skelettmuskulatur, der Beweglichkeit, der koordinativen und psychischen Fähigkeiten (z.B. Konzentrationsfähigkeit) bei. Durch die Auseinandersetzung mit unterschiedlich schwierigen Aufgabenstellungen gelangen die Schüler zu einer realistischen Selbsteinschätzung und – durch das Überwinden von subjektiv schwierigen Hindernissen – zu Selbstsicherheit und einem gesteigerten Selbstbewusstsein. Um das Verletzungsrisiko zu verringern und muskulären Dysbalancen vorzubeugen, sind vorbereitende und ausgleichende, den gesamten Körper umfassende Lockerungs-, Dehn- und Kräftigungsübungen notwendig. Über eine differenzierte Körperwahrnehmung erfahren die Schüler in besonderem Maße den Zusammenhang von Körpergewicht, Lebens- und Ernährungsgewohnheiten sowie deren direkten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit. Durch das Bewusstsein von Gefahren sowie durch das Erlernen und situationsgerechte Anwenden grundlegender Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Sicherungstechniken und -taktiken) werden die Schüler zu eigenverantwortlichem Handeln angeleitet. Die Schüler lernen zudem grundlegende Hygienemaßnahmen (z.B. besondere Pflege der Handinnenflächen) kennen und erwerben Grundkenntnisse über eine kletterspezifische Ernährung (z.B. erhöhter Eiweißbedarf).

2 Fairness, Kooperation

Sportklettern eignet sich hervorragend zur Schulung kooperativen Verhaltens. Beim gegenseitigen Sichern erfahren die Schüler, dass sie sich auf ihren Partner verlassen können, und lernen, Verantwortung für andere zu tragen. Im gemeinschaftlichen Lernen (z.B. durch Hinweise zur Problemlösung oder moralische Unterstützung bei der Bewältigung schwierigerer Kletterstrecken) erleben sie, dass durch Zusammenarbeit der Erfolg sportlicher Handlungen häufig erst ermöglicht und die Freude am Bewegungserleben gesteigert wird. Die Schüler lernen zudem, die Bewegungsausführungen ihrer Mitschüler zu beurteilen und Fehler zu korrigieren. Durch die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben üben sie die Übernahme von Verantwortung ein.

3 Umwelt

→ U

Die Schüler erleben im Kletterunterricht unterschiedliche Wandstrukturen (z.B. Boulderwand, Kletterwand) und erfahren, dass deren Veränderung (z.B. durch Versetzen der Tritte und Griffe) zu unterschiedlichen Bewegungsmöglichkeiten führt. Sie werden zu schonendem Umgang mit der Ausrüstung und den Geräten sowie zur Sauberhaltung der Übungs- und Wettkampfstätten angehalten.

Im Theorieunterricht sollen die Schüler erkennen lernen, welche möglichen ökologischen Probleme (z.B. Beeinträchtigung des natürlichen Gesteins, Beunruhigung von Tieren, Verdrängung von Pflanzen) und Gefahren (z.B. Steinschlag) beim Klettern an Naturfelsen den Reizen der Sportausübung in der Natur gegenüberstehen. Hierzu können auch außerunterrichtliche Aktivitäten (z.B. Besichtigung eines Klettergartens) beitragen. Die Schüler sollen erfahren, unter welchen Umständen das Klettern an Naturfelsen umweltschonend ausgeübt werden kann.

4 Leisten, Gestalten, Spielen

4.1 Einführung

Technik und Taktik

Selbstständiges Anseilen und Sichern lernen:

- sachgerechter Umgang mit der Ausrüstung (z.B. Ab- und Aufschließen des Seiles, Anlegen des Anseilgurtes, Anbringen von Karabinern und Expressschlingen)
- die wichtigsten Knoten (z.B. Achter-, Sackstich-, Ankerstichknoten) und Sicherungshilfen (z.B. Halbmastwurfsicherung, Sicherung mit fixiertem Achter). Im Anfängerbereich erfolgt die Einführung ins Sichern über eine geeignete methodische Reihe. Der Sichernde wird durch einen zweiten Schüler hintersichert.
- Technik der Top-rope-Sicherung und des Ablassens
- Abseilen
- Falltest: kontrolliertes Belasten des Seils im Top-rope und Halten des Partners mittels Körpersicherung

Klettertechniken an Boulder- bzw. Kletterwand erlernen und verbessern:

- Grundtechniken (z.B. Treten, Greifen, Körperschwerpunktverlagerung)
- spezielle Klettertechniken (z.B. Spreiz-, Stemm-, Überhangstechniken)

Taktisches Verhalten entwickeln und verbessern:

- Erstellen und Umsetzen von Handlungsplänen zur Bewältigung leichter Routen

Sportartspezifische Kondition und Koordination

Verbessern der dynamischen und statischen Kraftfähigkeiten, Kraftausdauer, Beweglichkeit und der koordinativen Fähigkeiten durch altersgemäße Spiel- und Trainingsformen am Boden und an Geräten (z.B. Langbank, Reck, Wipfbrett oder Sprossenwand) sowie an der Kletteranlage.

Theorie

- Fachsprache
- Materialkunde
- Ausrüstungskunde und -pflege
- Sicherungstheorie
- Sicherheitsbestimmungen und -maßnahmen für künstliche Kletterwände
- Bewegungsanalyse und Fehlerkorrektur

4.2 Fortführung

Technik und Taktik

Die unter 4.1 erlernten Grundtechniken und speziellen Klettertechniken werden in komplexeren Übungs- und Spielformen sowie in schwierigeren Routen vertieft und erweitert:

- Spezielle Klettertechniken (z.B. dynamisches Klettern, Einsatz von Körperspannung und Entlastungstechniken)
- Taktische Maßnahmen zur Bewältigung von Routen unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade
- Wettkampfklettern: Boulderwettkämpfe (maximale Griffhöhe: 2,50 m), Wettkämpfe mit Top-rope-Sicherung

Sportartspezifische Kondition und Koordination

Die Anforderungen an die Kraft, Kraftausdauer, Beweglichkeit und die koordinativen Fähigkeiten werden durch altersgemäße Spiel-, Trainings- und Wettkampfformen erhöht.

Theorie

- Fachsprache
- Trainingsmethoden
- Wettkampfbestimmungen
- Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
- Grundlagen des Umweltschutzes
- Sicherheitsmaßnahmen
- Erste Hilfe und Unfallkunde

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Sportklettern in der Schule

von Dr. Harald Vorleuter

Sportklettern hat auch im Schulsport eine rasante Entwicklung vollzogen. Die einstige Trendsportart ist heute vielerorts fester Bestandteil des schulsportlichen Angebots. Es reicht von lehrplanmäßigem Unterricht im Rahmen des Differenzierten Sportunterrichts oder des sportartspezifisch ausdifferenzierten Sportunterrichts der Oberstufe des G8, über Sportarbeitsgemeinschaften und Stützpunkte des Sport-nach-1-Modells bis hin zu schulischen Unternehmungen z. B. im Rahmen von Projekttagen. Unabhängig von der institutionellen Einbindung gelten für das Sportklettern in der Schule besondere Sicherheitsbestimmungen. Sie tragen einerseits dem dieser Sportart immanenten Unfallrisiko und andererseits der besonderen Verantwortung der unterrichtenden Lehrkraft Rechnung. Zusammen mit dem umfangreichen Fort- und Weiterbildungsangebot der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht bilden die für diese Sportart zusammengestellten Sicherheitsbestimmungen die Grundlage für den Unfallschutz der Schülerinnen und Schüler. Hier die wesentlichen Bestimmungen:

1 Gesonderte fachliche Qualifikation für den Unterricht

Sportklettern kann in der Schule nur von Lehrkräften unterrichtet werden, die über eine besondere fachliche Qualifikation verfügen. Laufbahnmäßig ausgebildete Sportlehrkräfte benötigen entweder eine Weiterbildung Sportklettern im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht oder eine gültige Verbandsqualifikation (mindestens Kletterbetreuer – früher Kletterwandbetreuer des DAV). Lehrkräfte ohne Fakultas Sport können einen DSU Sportklettern nur dann erteilen, wenn sie im Besitz einer gültigen Verbandsqualifikation in Form mindestens des Trainers C Breitensport Sportklettern (früher: F-Übungsleiter Sportklettern), ausgestellt durch den DAV, den BLSV oder die Naturfreunde Deutschlands, bzw. des Trainers C Leistungssport Wettkampfklettern, ausgestellt durch den DAV oder den BLSV, sind.

2 Künstliche Kletterwände

Sportklettern darf im Rahmen des schulischen Unterrichts nur an künstlichen Kletterwänden angeboten werden. Die Kletterwände müssen den Anforderungen der DIN EN 12572 sowie bei Kletterwänden in schulischen Sportanlagen den Sicherheitsbestimmungen des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes (BayerGUVV) entsprechen. Die Einhaltung der DIN-Norm kann durch eine entsprechende Erklärung des Herstellers oder durch die Einschaltung eines Sachverständigen (z. B. TÜV) sichergestellt werden. Zu überwachen, ob den Sicherheitsbestimmungen des BayerGUVV entsprochen wird, obliegt den vom BayerGUVV aus- und fortgebildeten Sicherheitsfachkräften des Sachaufwandsträgers.

Die Beschränkung auf das Klettern an künstlichen Kletteranlagen gilt ebenso für Sportarbeitsgemeinschaften und Stützpunkte Sportklettern des Bayerischen Kooperationsmodells Sport nach 1 in Schule und Verein. Ihre Einhaltung wird vom Staatsministerium auch bei außerunterrichtlichen Unternehmungen z. B. im Rahmen von Wander- oder Projekttagen empfohlen.

3 Unfallverhütung

Beim Sportklettern ist der Sicherheitserziehung und Unfallverhütung größtes Augenmerk zu schenken. So sieht der DSU-Lehrplan Sportklettern im Anfängerbereich generell eine Top-Rope-Sicherung und das Erlernen des Vorstiegs erst im Fortgeschrittenbereich vor. Die Richtlinien zur Sicherung folgen dabei den einschlägigen Empfehlungen des DAV, d. h. insbesondere: Partnersicherung entweder mit HMS oder Tube, Hintersicherung und „Partnercheck“.

4 Benutzung von Kletteranlagen

Bei der Benutzung einer Kletteranlage obliegt die Verkehrssicherungspflicht allein dem Betreiber. Die Lehrkraft ist nicht berechtigt sog. „Haftungsausschlüsse“ zu unterschreiben, mit denen Betreiber von Kletterhallen gelegentlich den Versuch unternehmen, sich vollumfänglich jeglicher Haftung zu entledigen.

5 DSU Sportklettern

Die Durchführung eines DSU Sportklettern setzt eine entsprechende Genehmigung des Kultusministeriums voraus. Das Genehmigungsschreiben enthält ergänzend zu den unter Ziffer 1 bis 3 genannten Aspekten insbesondere die beiden Hinweise, dass den Schülerinnen und Schülern durch die Teilnahme keine Kosten entstehen dürfen und die Teilnahme am DSU Sportklettern eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten voraussetzt.

6 Sportklettern in den Jgst. 11 und 12 des G8

Sportklettern ist in den sportartspezifisch ausdifferenzierten Fachlehrplänen der Jgst. 11 und 12 des G8 verankert. Eine Genehmigung durch das Staatsministerium ist deshalb nicht erforderlich. Das Erfordernis eines gesonderten Qualifikationsnachweises gilt aber auch für die Oberstufe des G8 unverändert. Die Schulleitung muss gewährleisten, dass eine entsprechende Qualifikation vorliegt.

7 Sportklettern im Rahmen von mehrtägigen Schülerfahrten mit sportlichen Schwerpunkt

Anstelle eines Schulsportkurses kann eine mehrtägige Schülerfahrt mit sportlichem Schwerpunkt durchgeführt werden. Soweit in diesem Rahmen Unterricht in Sportklettern erteilt werden soll, ist zu beachten, dass hierfür eine Genehmigung des Kultusministeriums nötig ist und dass Unterricht in Sportklettern nur von entsprechend qualifizierten Lehrkräften der Schule erteilt werden darf. Dies bedeutet, dass die Erteilung von Unterricht durch kommerzielle Anbieter nicht zulässig ist. Auf kommerzielle Anbieter darf nur für zeitlich befristete sog. „Schnupperangebote“ zurückgegriffen werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die begleitende Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen beim Sportklettern vertraut ist. Bei der Wahrnehmung kommerzieller Angebote bleibt die Pflicht zur Aufsichtsführung in vollem Umfang bei der begleitenden Lehrkraft. Auf die erhöhte Verantwortung bei sportlichen Unternehmungen mit Gefahrenrisiko hat das Staatsministerium wiederholt hingewiesen.